

**Richtlinien des Landes Vorarlberg  
für die Gewährung von Förderungen  
zu Maßnahmen im Bereich der landeskulturellen Wasserwirtschaft**

§ 1 Ziel und Zweck

§ 2 Förderungswürdige Leistung

§ 3 Förderungswerber

§ 4 Förderungsausmaß

§ 5 Ansuchen

§ 6 Förderungszusage

§ 7 Kennzeichnung von Unterlagen

§ 8 Förderungsevidenz

§ 9 Kontrollen

§ 10 Auszahlung der Förderung

§ 11 Förderungsmissbrauch

§ 12 Verwendung von Begriffen

§ 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Ziel und Zweck**

- (1) Die Förderung zielt vorrangig auf die Sanierung von Rutschhängen, sowie die Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen durch Sanierung ab.  
Neue Entwässerungsanlagen sind auf Flächen außerhalb ökologisch wertvoller Feuchtgebiete zu beschränken.
- (2) Die Förderungsmaßnahmen sind begrenzt auf Flächen in Vorarlberg und bezwecken vor allem
  - a) den Schutz gegen Schadwirkung von Hochwässern für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung
  - b) die Erhaltung und Verbesserung der Fruchtbarkeit und Nutzbarkeit von landwirtschaftlichem Kulturland zur Aufrechterhaltung einer natur- und landschaftsgemäßen Bewirtschaftung
  - c) die Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart.

## **§ 2 Förderungswürdige Leistung**

- (1) Folgende Maßnahmen werden – sofern für die Förderungsabwicklung nicht der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung zuständig ist – gefördert:
  - a) Die Sanierung von Rutschungen
  - b) Die Sanierung bestehender Entwässerungsanlagen
  - c) Die Errichtung von Bodenentwässerungen einschließlich der hierzu erforderlichen Vorflutverbesserungs- und Vorflutbeschaffungsmaßnahmen
  - d) Die Errichtung von Bewässerungsanlagen
- (2) Förderungsfähig sind neben Bauaufwendungen gemäß Abs 1 auch externe Planungskosten, wenn dafür das Einvernehmen gemäß § 5 Abs 3 lit c hergestellt wurde.

### **§ 3 Förderungswerber**

Als Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinien werden anerkannt:

- Wassergenossenschaften und Wasserverbände gemäß Wasserrechtsgesetz WRG 1959 idgF.
- Zusammenlegungsgemeinschaften gemäß Flurverfassungsgesetz LGBl Nr 2/1979 idgF.
- Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Grundflächen.
- Vorarlberger Gemeinden.

### **§ 4 Förderungsausmaß**

- (1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- (2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.
- (3) Das Förderungsausmaß beträgt bei

Aufwendungen zur	in benachteiligtem* Gebiet	in nicht benachteiligtem Gebiet
<b>a) Sanierung von Rutschungen</b>	<b>bis zu 75 %</b>	<b>bis zu 60 %</b>
<b>b) Sanierung von Entwässerungsanlagen</b>	<b>bis zu 50 %</b>	<b>bis zu 40 %</b>
<b>c) Errichtung von Entwässerungsanlagen</b>	<b>bis zu 50 %</b>	<b>bis zu 40 %</b>
<b>d) Errichtung von Bewässerungsanlagen</b>	<b>bis zu 50 %</b>	<b>bis zu 40 %</b>

- (4) Auf Förderungen im Sinne dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

(\* Abgrenzung gemäß **Verordnung (EG) Nr. 1257/1999** des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.)

## § 5 Ansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen, die beim Landeswasserbauamt Bregenz einzubringen sind, gewährt werden.
- (2) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist vom Förderungswerber die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung darzulegen (Finanzierungsplan).
- (3) Mit Übermittlung des Antragsformulars verpflichtet sich der Förderungswerber,
  - a) im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen,
  - b) künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen,
  - c) wenn die Planungsunterlagen nicht von der zuständigen Landesdienststelle erarbeitet werden, vor Beginn der Planungsarbeiten mit den zuständigen Dienststellen das Einvernehmen über die im Einzelnen zu erstellenden Planungsunterlagen herzustellen,
  - d) vor Baubeginn die allenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, insbesondere nach dem Wasserrechtsgesetz und nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, einzuholen,
  - e) bauliche Maßnahmen erst nach Einbringung des Förderungsantrages beim Landeswasserbauamt Bregenz und vorliegender schriftlicher Zusage durchzuführen. Ausgenommen hievon sind Maßnahmen während und unmittelbar nach einem Schadensereignis bei Gefahr im Verzug, sowie Maßnahmen, die auf Grund eines Notstandes und behördlichen Auftrages erforderlich sind,
  - f) Eigenleistungen nur mit Zustimmung des Landeswasserbauamtes durchzuführen und sämtliche bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften und Verordnungen zum Schutze von Arbeitnehmern einzuhalten,
  - g) dem Landeswasserbauamt Bregenz über die Ausführung des Vorhabens zu berichten und Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen über das geförderte Vorhaben umgehend, spätestens jedoch innert Jahresfrist nach Fertigstellung zu übermitteln,
  - h) den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - i) anzuerkennen, dass eine etwaige Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn

1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
  2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
  3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
  4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
  5. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw mangels Deckung abgewiesen wurde,
- j) die fertig gestellten Anlagen zu warten und in einem funktionsfähigem Zustand zu erhalten.
- (4) Der Förderungswerber ist im Antragsformular darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
  - (5) Werden die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt, ist die Förderung insoweit zurückzubezahlen, als deswegen der ursprünglich beabsichtigte Förderungszweck bzw das eigentliche Förderungsziel nicht erreicht wird.
  - (6) Geldzuwendungen, die gemäß Abs 3 lit i zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art I § 1 Abs 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.
  - (7) Die Bauvorhaben sind vom Landeswasserbauamt in Form von Jahresarbeitsprogrammen bzw Einzelprojekten der Vorarlberger Landesregierung zur technischen und finanziellen Genehmigung vorzulegen.

## **§ 6 Förderungszusage**

Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Auf die mit Unterfertigung des Antragsformulars begründeten Verpflichtungen gemäß § 5 Abs 3 ist hinzuweisen.

## **§ 7 Kennzeichnung von Unterlagen**

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (zB mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

## **§ 8 Förderungsevidenz**

Die gewährten Förderungen sind beim Landeswasserbauamt Bregenz zentral zu erfassen.

## **§ 9 Kontrolle**

- (1) Förderungen sind vom Landeswasserbauamt Bregenz auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
  - a) Datum und Ort der Kontrolle,
  - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
  - c) Höhe der gewährten Förderung,
  - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
  - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
  - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
  - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,

- h) Zeitdauer der Kontrolle,
  - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.
- (4) Die Abs 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.
- (5) Die Projekts- und Abrechnungsunterlagen sind innerhalb eines Jahres nach Übermittlung durch den Förderungswerber (siehe § 5 Abs 3 lit g) vom Landeswasserbauamt jahrgangsweise dem Amt der Vorarlberger Landesregierung mit dem Antrag auf Schlussüberprüfung (Kollaudierung) der geförderten Maßnahmen vorzulegen.  
Die Kollaudierung ist sodann innerhalb eines Jahres nach deren Antragstellung vom Amt der Vorarlberger Landesregierung durchzuführen.

## **§ 10 Auszahlung der Förderung**

- (1) Die Förderungen sind soweit möglich bei Kleinanlagen (Aufwendungen bis € 15.000,00) nach deren Fertigstellung und bei größeren Baumaßnahmen nach Maßgabe des Baufortschrittes und Vorlage von Teilrechnungen auszubezahlen.
- (2) Förderungsfähig sind die anerkannten Aufwendungen exklusive Umsatzsteuer und abzüglich sämtlicher Nachlässe.
- (3) Ein Betrag in Höhe von 10 % der Förderung ist als Deckungsrücklass bis zur abgeschlossenen Rekultivierung zurückzubehalten.
- (4) Bei mangelhafter Ausführung von Maßnahmen wird die Auszahlung der Förderung von einer fachgerecht durchgeführten Sanierung abhängig gemacht.

## **§ 11 Förderungsmissbrauch**

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

**§ 12**  
**Verwendung von Begriffen**

Soweit in diesen Förderungsrichtlinien Begriffe verwendet werden, kommen ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft.